

Neufassung der Viehverkehrsverordnung – die wichtigsten Änderungen im Überblick

Am 13. Juli 2007 wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 30 die im Vorfeld stark diskutierte Neufassung der „Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)“ veröffentlicht. Sie trat damit am 14. Juli 2007 in Kraft und setzt die ViehVerkV in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006, außer Kraft. Da sich für die Kennzeichnung und Registrierung der einzelnen Tierarten Änderungen ergeben, möchten wir im Auftrag des MLUV über wesentliche Änderungen informieren. Die vollständige Fassung der ViehVerkV ist auf der Homepage des LKV Brandenburg www.lkvbb.de nachlesbar.

1. Rinder

1.1 Rinderpass/Stammdatenblatt (§§ 30 und 31)

Wichtigste Änderung ist die Ablösung des Rinderpasses durch ein Stammdatenblatt. Das Stammdatenblatt wird weiterhin routinemäßig auf Grund der Geburtsmeldung durch den LKV Brandenburg ausgestellt und an den Geburtsbetrieb gesendet. Das neue Papier unterscheidet sich inhaltlich nur wenig vom bisherigen Rinderpass (Abbildung 1 und 2).

Ausgebende Stelle: Landeskontrollverband Brandenburg e.V. Straße zum Roten Luch 1 · 15377 Waldsieversdorf	Rinderpass nach § 30 / Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsverordnung	01 120
		Ohrmarkennummer
Datum der Ausgabe:		Registrier-Nr. nach § 26 Viehverkehrsverordnung
Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift)	1. Tierdaten Geburtsdatum: Geschlecht: Rasse: Ohrmarkennummer des Muttertieres:	
2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Ursprungsbetrieb: aus folgendem Mitgliedstaat der EU: aus folgendem Drittland eingeführt: vom Drittland vergabene Ohrmarkennummer:		

Abb. 1: Vorderseite Rinderpass/Stammdatenblatt nach §§ 30 und 31

3. Angaben zu den Vorbesitzern des Tieres:	
Registrier-Nr.:	Datum des Abgangs:
Datum des Zugangs:	
Registrier-Nr.:	Datum des Abgangs:
Datum des Zugangs:	
Registrier-Nr.:	Datum des Abgangs:
Datum des Zugangs:	
Registrier-Nr.:	Datum des Abgangs:
Datum des Zugangs:	
Registrier-Nr.:	Datum des Abgangs:
Datum des Zugangs:	
Registrier-Nr.:	Datum des Abgangs:
Datum des Zugangs:	
4. Ort, Datum, Unterschrift des letzten Tierhalters	
Ort, Datum:	Unterschrift des Tierhalters:

Abb. 2: Rückseite

Die Rechtsstellung des Stammdatenblattes hat sich gegenüber dem bisherigen Rinderpass wesentlich geändert. Im innerstaatlichen Tierverkehr gilt das Papier als Stammdatenblatt. Es dient dem Rinderhalter als Bestätigung für die korrekte Verarbeitung seiner Geburtsmeldung. Für den Käufer eines Rindes bietet das Papier die Sicherheit, dass das zugekaufte Tier in der zentralen Datenbank des HIT angemeldet ist. Für Schlachtstätten, Viehhändler und den TBA dienen die maschinenlesbaren Strichcodes auf dem Stammdatenblatt der Vereinfachung ihrer Meldeverpflichtungen, insbesondere der rechnergestützten Altersbestimmung im Rahmen der BSE-Untersuchung und zur Etikettierung von Rindfleisch.

Für den Export (innergemeinschaftlichen Handel und Ausfuhr in Drittstaaten) ist weiterhin ein Rinderpass erforderlich. Das Stammdatenblatt kann als Rinderpass verwendet werden, wenn alle Angaben auf der Rückseite vollständig sind und der letzte Rinderhalter mit seiner Unterschrift die Angaben bestätigt. Es muss also ein der HIT-Datenbank konformer Lebenslauf dokumentiert sein.

Daher wird dringend empfohlen, das Stammdatenblatt bei jeder Tierumsetzung an den neuen Rinderhalter mitzugeben und die Rückseite zu vervollständigen (Registriernummer, Zu- bzw. Abgangsdatum für jede Tierumsetzung), auch wenn die Weitergabe des Stammdatenblattes und die Eintragung auf der Rückseite nicht wie beim bisherigen Rinderpass vorgeschrieben

sind. Fehlt ein Stammdatenblatt kann beim LKV Brandenburg ein Ersatzstammdatenblatt beantragt werden.

Soll ein Rind exportiert werden und fehlt ein Stammdatenblatt oder erfüllt es nicht die Anforderungen eines Rinderpasses, kann beim LKV Brandenburg ein Rinderpass beantragt werden. Der LKV Brandenburg trägt in diesem Fall neben den Stammdaten (Vorderseite) auch den vollständigen Lebenslauf des Rindes auf der Rückseite ein.

Bei fehlerhaften Lebensläufen wird kein Rinderpass ausgefüllt. Eine entsprechende Klärung des Sachverhaltes, notwendige Korrekturen bzw. Ergänzungen sind durch den beantragenden Tierhalter einzuleiten. Der LKV Brandenburg unterstützt die Tierhalter in bewährter Weise bei der Fehlerkorrektur.

Durch die neue Rechtsstellung ist für das Stammdatenblatt eine Cross Compliance-Relevanz für den nationalen Bereich nicht mehr gegeben.

Rinderpässe und Begleitpapiere für die in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis zum Zeitpunkt der Ausgabe des neuen Stammdatenblattes geborenen Tiere bleiben im Umlauf und brauchen **nicht** ersetzt zu werden. Sie haben denselben Rechtsstatus wie das neue Stammdatenblatt. Der Gesetzgeber gestattet den ausgebenden Stellen noch vorhandene bisherige Rinderpassformulare bis zum 31. Dezember 2007 aufzubauchen.

Unbedingt beachten:

Meldungen an die zentrale Datenbank des HIT bleiben von den Änderungen unberührt. Alle Veränderungen des Tierbestandes (Geburten, Zu- und Abgänge, Tötung, Verendungen, Hausschlachtungen, gewerbliche Schlachtungen, Export in EU- und Drittstaaten, Import aus EU- und Drittstaaten) sind weiterhin innerhalb von sieben Tagen an den LKV Brandenburg oder direkt an die zentrale Datenbank des HIT anzuzeigen.

1.2 Kennzeichnung (§ 27)

Seit dem 14. Juli 2007 kann der Rinderhalter seine Rinder mit:

- a. zwei identisch nummerierten Schild-Ohrmarken, je Ohr eine Ohrmarke (bisheriges Kennzeichnungsverfahren),
oder mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde entsprechend § 27 Abs. 4
- b. einer nummerierten Schild- und im anderen Ohr mit einer Ohrmarke mit elektronischem Speicher (elektronische Ohrmarke) kennzeichnen.

Die elektronische Ohrmarke kann in Form und Größe von der bisherigen Ohrmarke abweichen (Muster siehe Abbildung 3).



*Abb. 3: Muster einer elektronischen Ohrmarke
(Durchmesser ca. 30 mm)*

Auf der gelben elektronischen Ohrmarke ist in schwarzer Schrift die Ohrmarkennummer ebenfalls ablesbar. Es wird ein Nurlese-Passivtransponder nach der ISO-Norm 11784 verwendet. Beide Ohrmarkenarten sind wie bisher beim LKV Brandenburg erhältlich. Das Bestellformular ist bei unseren Milchleistungsinspektoren vor Ort oder im Internet unter www.lkvbb.de im Formularcenter zu erhalten.

1.3 Bestandsregister (§ 32)

Die Frist zur Aufbewahrung von Bestandsregistern ist um ein Jahr reduziert worden. Für die bisherige vierjährige Aufbewahrungsfrist gilt nunmehr ein Frist von drei Jahren, wobei nach wie vor gilt, dass die Frist mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres beginnt, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

1.4 Kennzeichnung von Bisons (§ 27 Abs. 1)

Für die Kennzeichnung von Bisons (*Bison bison* spp.) tritt mit der Neufassung der ViehVerkV eine Ausnahmeregelung für das Kennzeichnen der Kälber, die im Inland geboren wurden, in Kraft. Die Ohrmarken sind nicht wie bisher innerhalb von sieben Tagen, sondern wenn die Kälber von ihren Müttern getrennt werden spätestens jedoch innerhalb einer Frist von neun Monaten nach der Geburt, anzubringen. Verlässt ein Tier den Betrieb, in dem es geboren wurde vor Ablauf der neun Monate, so sind die Ohrmarken vor dem Verlassen des Betriebs anzubringen. Es wird empfohlen, von der Ausnahmeregelung nur Gebrauch zu machen, sofern absehbar ist, dass die Tiere wegen anderer Maßnahmen innerhalb des Zeitraums immobilisiert werden. Aus Drittländern eingeführte Tiere sind weiterhin innerhalb von 7 Tagen nach dem Eintreffen in den Betrieb zu kennzeichnen.

2. Schweine

2.1 Kennzeichnung/ Nachkennzeichnung (§ 39)

Die bisherigen Regelungen zur Kennzeichnung bleiben unverändert.

Bei Ohrmarkenverlust oder für den Fall, dass das Kennzeichen unlesbar geworden ist, hat der Tierhalter das Tier unverzüglich erneut mit einer ihm für seinen Betrieb (vorher Ursprungsbetrieb) zugeteilten Ohrmarke zu kennzeichnen.

2.2 Bestandserfassung (§ 26 Abs. 3)

Die Kriterien für die Bestandserfassung zum Stichtag 01. Januar des jeweiligen Jahres sind geändert worden. Für den 01. Januar 2008 ist der Bestand von jedem Halter bis zum 15. Januar 2008 in folgender Weise zu melden:

- Zuchtsauen,
- Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm sowie
- Ferkel bis einschließlich 30 Kilogramm.

2.4 Begleitpapier (§ 41)

Schweine dürfen zu oder von einem Viehmarkt oder zu oder von einer Sammelstelle nur dann verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier begleitet werden (elektronische Form zugelassen). Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Registriernummer, Name und Anschrift des abgebenden Betriebes,
- Anzahl der verbrachten Schweine und
- Kennzeichnung der verbrachten Schweine.

Das Begleitpapier oder eine Kopie sind dem Übernehmer der Schweine auszuhändigen. Das Begleitpapier ist vom Empfänger mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren.

Über die weiteren Modalitäten wird der LKV Brandenburg alle Schweinehalter zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

2.3 Bestandsregister (§ 42)

Mit der Neufassung der ViehVerkV wurde nunmehr für das zu führende Bestandsregister ein Muster festgelegt (§ 42 in Verbindung mit Anlage 12). In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge unter der Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder ihres Kennzeichens einzutragen. Bei Zu- bzw. Abgängen müssen zusätzlich Angaben über den Namen und die Anschrift oder die Registriernummer des Betriebes des bisherigen bzw. nachfolgenden Tierhalters und das Datum des Zu- bzw. Abganges erfolgen.

Außerdem sind die im Bestand gehaltenen Tiere lt. § 26 Abs. 3 (Bestandserfassung) einzutragen.

3. Schafe und Ziegen

Die Neufassung der ViehVerkV bewirkt ebenfalls Änderungen für die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen. Alle Brandenburger Schaf- und Ziegenhalter werden in einem gesonderten Schreiben über diese Änderungen informiert.